

Baurechtsamt

Az.: 32 - 612 - Bu/Sch

Fernsprecher (07351) 521

Durchwahl 52

Fernschreiber 71846 labi d

Landratsamt Biberach 795 Biberach a.d.Riess Postfach 660

Hausanschrift: Rollinstraße 9

An das
Bürgermeisteramt

7957 Schemmerhofen

Bezug: Schreiben vom 28. Febr. d.J. Ke/Be

Betr.: Feststellung eines Bebauungsplans im Gewann "Eichenberg Süd"

Beil.: 1 Bebauungsplan,
1 Höhenplan,
1 Mehrfertigung der Begründung mit Satzungsbeschluss

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 27. Febr. 1975 über die Feststellung eines Bebauungsplans im Gewann "Eichenberg Süd" nach dem von der Kreisbaumeisterstelle Laupheim am 26.1.1967/11.11.1974/19. Febr. 1975 gefertigten Bebauungsplan im Maßstab 1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges. Bl. S.208)

g e n e h m i g t

unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Mit der Bebauung des Gebiets darf gem. § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Gebiet so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagwassers und des Abwassers dauernd gesichert ist und sie in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können.
2. Das vorgesehene Baugebiet ist für rd. 150 Einwohner geplant.

Vor der abwassertechnischen Erschließung des Baugebiets ist die Aufstellung eines Kanalisationsplanes erforderlich. Nach Forderung des Wasserwirtschaftsamts ist ein genereller Kanalisationsentwurf für die Gesamtgemeinde unter Einbeziehung aller Neubaugebiete und unter Berücksichtigung des bestehenden Kanalisationsnetzes aufzustellen. Die neuen Richtlinien für die Regenentlastung und die Regenwasserbehandlung sind in diesem Gesamtentwurf zu beachten.

-/-

3. Weitere Voraussetzung für die Bebauung ist eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abfälle gem. § 3 des Abfallgesetzes (LAbfG).
 4. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten. Der Nachweis hierfür ist durch eine hydraulische Berechnung zu erbringen. Ergibt sich dabei, daß die oben angeführten Mindestwerte unterschritten werden, muß zusätzlich noch die Stellungnahme des Kreisbrandmeisters eingeholt werden, da dann die Entnahme von Löschwasser so gedrosselt werden muß, daß der Druck von 15 m überall erhalten bleibt.
- II. Das Bürgermeisteramt wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzumachen. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt zu übersenden.

Im Auftrag

gez.

B l ü m l

Reg. Assessor

32 - 612 - Bu/Sch

Dem
Kreisbauamt

i m H a u s e

unter Anschluß eines Bebauungsplans mit Begründung und Satzungsbeschluß zur Kenntnis.

Beil.: - 3 -

Biberach/Riß, den 17.4.1975
L a n d r a t s a m t
Im Auftrag

gez.

B l ü m l

Reg. Assessor